

REGIONALGESETZ VOM 25. JULI 1962, NR. 13¹

**Abänderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom
7. September 1958, Nr. 23, das Bestimmungen über die
rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der
Laufbahnen des Personals der Region enthält²**

**I. TITEL
BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERWALTUNGSRAT UND
DIE DISZIPLINARKOMMISSION**

Art. 1 Verwaltungsrat

(...)³

Art. 2 Disziplinarkommission

(...)⁴

Art. 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 werden die Art. 3, 4 und 29 des Regionalgesetzes vom 7.9.1958, Nr. 23 und nachfolgende Abänderungen aufgehoben.

¹ Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 31. Juli 1962, Nr. 31.

³ Ersetzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 den Art. 3 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

⁴ Ersetzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 den Art. 4 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

II. TITEL
BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE
LAUFBAHNEN

Art. 4 Studientitel für die Aufnahme in die höheren Laufbahnen

Für die Aufnahme in die höheren Laufbahnen ist der Besitz eines der nachstehenden Studientitel oder der entsprechenden, im Ausland erworbenen und nach den geltenden Gesetzen anerkannten Studientitel vorgeschrieben:

- a) für die höhere Laufbahn des Verwaltungspersonals:
Doktorat in Rechtswissenschaften, in Welthandel, in Wirtschaftswissenschaften und Mathematik, in Wirtschaftswissenschaften und Bankwesen, in Staatswissenschaften, in Staats- und Sozialwissenschaften, in Staats- und Verwaltungswissenschaften, in Soziologie, in statistischen Wissenschaften;⁵
- b) für die höhere Laufbahn des Personals des Rechnungsamtes:
Doktorat in Welthandel oder, verbunden mit dem Diplom eines Rationiere oder eines Rationiere und Handelssachverständigen, eines der nachstehenden anderen Doktorate:
 - 1. Doktorat des Universitätsinstitutes für Welthandel von Venedig für den Unterricht in den Rechts- und Wirtschaftsfächern;
 - 2. Doktorat in Rechtswissenschaften;

⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 11. Juli 1966, Nr. 12 ersetzt.

3. Doktorat in Mathematik;
 4. Doktorat in Sozial- und Gewerkschaftswissenschaften der Universität Ferrara;
- c) für die höhere Laufbahn des technischen Personals der öffentlichen Arbeiten: Doktorat in Bauingenieurwesen, Unterabteilung Bauwesen, in Maschinenbau und Elektrotechnik, Unterabteilung Elektrotechnik, und in Architektur und Befähigungsdiplom für die Ausübung des Ingenieur- oder Architektenberufes oder, in den gesetzlich zugelassenen Fällen, Bescheinigung über die vorläufige Befähigung zur Berufsausübung;
- d) für die höhere Laufbahn des technischen Personals des Bergwesens: Doktorat in Berg- und Hüttenwesen und Befähigungsdiplom für die Ausübung des Berufes eines Bergbauingenieurs oder, in den gesetzlich zugelassenen Fällen, Bescheinigung über die vorläufige Befähigung zur Berufsausübung;
- e) für die höhere Laufbahn des technischen Personals der Transporte: Doktorat in Bauingenieurwesen, Unterabteilung Transporte, in Maschinenbau und Elektrotechnik, Unterabteilungen Mechanik und Elektrotechnik, und Befähigungsdiplom für die Ausübung des Ingenieurberufes oder, in den gesetzlich zugelassenen Fällen, Bescheinigung über die vorläufige Befähigung zur Berufsausübung;
- f) für die höhere Laufbahn des technischen Personals der Landwirtschaft: Doktorat in Landwirtschaft;
- g) für die höhere Laufbahn des technischen Personals der Forstwirtschaft: Doktorat in Forstwirtschaft
-
-

- h)* für die höhere Laufbahn des technischen Personals – Amt für Jagd und Fischerei: Doktorat in Naturwissenschaften oder in Landwirtschaft oder in Forstwirtschaft oder in Biologie.⁶

Art. 5 Studientitel für die Aufnahme in die gehobenen Laufbahnen

Für die Aufnahme in die gehobenen Laufbahnen ist der Besitz eines der nachstehenden Studientitel oder der entsprechenden, im Ausland erworbenen und nach den geltenden Gesetzen anerkannten Studientitel vorgeschrieben:

- a)* für die gehobene Laufbahn des Verwaltungspersonals: Diplom über die humanistische Reife, über die naturwissenschaftliche Reife, eines Rationiere oder Handelssachverständigen, über die Lehrbefähigung;
- b)* für die gehobene Laufbahn des Personals des Rechnungsamtes: Diplom eines Rationiere und Handelssachverständigen oder Diplom eines Handelssachverständigen und -rationiere;
- c)* für die gehobene Laufbahn der Sozialfürsorger: Befähigungsdiplom für Sozialfürsorger, verbunden mit einem der nachfolgenden Studientitel: Diplom über die humanistische Reife, über die naturwissenschaftliche Reife, eines Rationiere und Handelssachverständigen oder eines Handelssachverständigen und -rationiere, über die Lehrbefähigung;

⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 11. Juli 1966, Nr. 12 ersetzt.

- d) für die gehobene Laufbahn des technischen Personals der öffentlichen Arbeiten: Geometerdiplom, Diplom eines Industrie-Bausachverständigen;
- e) für die gehobene Laufbahn des technischen Personals des Bergwesens: Diplom eines Bergbausachverständigen;
- f) für die gehobene Laufbahn des technischen Personals der Transporte: Geometerdiplom, Diplom eines Industrie-, Mechanik-, Elektromechaniksachverständigen; Diplom der Sonderschule für Physik und Mathematik, ausgestellt von einer staatlichen Oberschule;
- g) für die gehobene Laufbahn des technischen Personals der Landwirtschaft: Diplom eines Agrarsachverständigen, eines Industrie-Bergbausachverständigen;
- h) für die gehobene Laufbahn des technischen Personals der Forstwirtschaft: Diplom eines Agrarsachverständigen oder Geometerdiplom.

Art. 6 Studientitel für die Aufnahme in die mittleren Laufbahnen

Für die Aufnahme in die mittleren Laufbahnen des Verwaltungspersonals und des technischen Personals ist der Besitz eines Diploms einer unteren Mittelschule vorgeschrieben.

Art. 7 Studientitel für die Aufnahme in die untergeordnete Laufbahn

Für die Aufnahme in die untergeordnete Laufbahn ist der Besitz der Bescheinigung über die Vollendung der Pflichtschulstudien vorgeschrieben.

Für die den Kraftfahrern vorbehaltenen Stellen von technischen Gehilfen ist auch der Führerschein der Kategorie C erforderlich.

Art. 8 Prüfungsprogramme

Die Prüfungsprogramme für die Aufnahme in die verschiedenen Laufbahnen werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgesetzt.

Art. 9

Die Stellenpläne nach den dem Regionalgesetz vom 7.9.1958, Nr. 23 beigelegten Tabellen werden um folgende neue Stellen erweitert:

- a) Tabelle F – Stellenplan des technischen Personals der Landwirtschaft – höhere Laufbahn: 1 Stelle eines Generalinspektors – ehemaliger V. Rang;
- b) Tabelle G – Stellenplan des technischen Personals der Forstwirtschaft – höhere Laufbahn: 1 Stelle eines Generalinspektors – ehemaliger V. Rang.

Art. 10

(...)⁷

⁷ Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

Art. 11

Die aus diesem Gesetz erwachsende Belastung, die für das Finanzjahr 1962 mit 3 Millionen Lire vorgesehen ist, wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 52 des Voranschlages der Ausgaben für das genannte Finanzjahr eingetragenen Sonderansatz gedeckt.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) auf Vorschlag der betroffenen Gewerkschaften ernannt. Wenn keine Einigung zustande kommt, so entscheidet der Präsident des Regionalausschusses.

Art. 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.
